

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN UND DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN  
Nr. 71/II „WEINGARTEN“, 1. ÄNDERUNG

Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen hat in seiner Sitzung vom 25. April 2005 beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Weingarten“ zu ändern.

Der Änderungsbereich umfasst die nördlich an die Fridolinstraße angrenzenden Grundstücke zwischen der Marienstraße und dem Bächleweg in Obersäckingen. Ziel der Bebauungsplanänderung innerhalb des überwiegend bebauten Gebietes ist die Neufestsetzung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse auf II (bisher I + S). Damit soll künftig den Bauherren eine flexiblere Möglichkeit zur Unterbringung der Vollgeschosse innerhalb des Gesamtbaukörpers ermöglicht werden. Eine Anhebung der Gebäudehöhe ist damit nicht verbunden, da die in § 6 der Bauvorschriften festgesetzten maximalen Gebäudehöhen beibehalten werden. Abweichend hiervon sollen An- und Vorbauten an den Gebäuden dieses Maß überschreiten dürfen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt auf der Grundlage von § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Weitere Auswirkungen sind durch die Bebauungsplanänderung nicht ersichtlich.

Bad Säckingen, den 19.09.2005  
Stadtverwaltung



Martin Weissbrodt  
Bürgermeister